



# MARKTGEMEINDEAMT LOFER

LAND SALZBURG

5090 LOFER 25

BEZIRK ZELL AM SEE

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 nachstehende Verordnung erlassen:

## Verordnung

(Verordnung der mindestens zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 38 Abs. 3 BauTG)

### § 1

Gemäß § 38 Abs. 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, LGBl 1/2016 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer in Ihrer Sitzung am 29.06.2022 für die Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeugen folgende Festlegung getroffen hat:

Die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze werden für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lofer wie folgt festgelegt:

#### 1) Wohngebäude:

|                             |  |                 |
|-----------------------------|--|-----------------|
| Einfamilienhaus             |  | 3 Stellplätze   |
| Mehrfamilienhaus je Wohnung | bis 55 m <sup>2</sup>                  | 1,5 Stellplätze |
|                             | von 55 bis 150 m <sup>2</sup>          | 2 Stellplätze   |
|                             | über 150 m <sup>2</sup>                | 3 Stellplätze   |
|                             | aufgerundet auf die nächste ganze Zahl |                 |

#### 2) Beherbergungsbetriebe:

|                                       |                                   |              |
|---------------------------------------|-----------------------------------|--------------|
| Hotel, Pensionen, Privatzimmer, udgl. | je Gästezimmer                    | 1 Stellplatz |
| Ferienwohnungen                       | je 5 Schlafstellen pro FeWo       | 1 Stellplatz |
| Personalwohnung                       | je begonnenen<br>2 Personalbetten | 1 Stellplatz |

Alle übrigen in der Anlage 2 zum Bautechnikgesetz festgelegten Schlüsselzahlen bleiben von dieser Verordnung unberührt weiterhin aufrecht.

Bei Anlagen mit Omnibusverkehr sind anstelle von Stellplätzen für Personenkraftwagen Stellplätze für Omnibusse im erforderlichen Ausmaß zu schaffen.

Die Benutzbarkeit der erforderlichen Stellplätze muss auf die Dauer des Bestandes der Anlage den Bewohnern bzw. Nutzungsberechtigten der Anlage rechtlich und tatsächlich gesichert sein.

### § 2

Diese Verordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lofer am 29.06.2022 beschlossen.

Gemäß §53 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 idgF, beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen. Diese Verordnung tritt mit dem, auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Norbert Meindl



Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: 07.07.2022

Abgenommen am: 28.7.2022 (nicht vor dem 23.07.2022)